

W O R T P R O T O K O L L

der 43. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung
am Donnerstag, dem 6. Juli 2023, 10:32 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Ralf Mucha

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben
- Drucksache 8/2218 -

Innenausschuss (f)
Rechtsausschuss (m)

hierzu: Ausschussdrucksache 8/392, 8/395, 8/398

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben
- Drucksache 8/2218 -

Vors. **Ralf Mucha**: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 43. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung. Die Fraktion der FDP hat mit Schreiben vom 30. Juni 2023 die Erstellung eines Wortprotokolls für diese Sitzung beantragt, sodass entsprechend verfahren wird. Einziger Punkt der Tagesordnung ist die öffentliche Anhörung zum Gesetz der Landesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsrechtliche Vorgaben auf Drucksache 8/2218. Dazu liegt Ihnen Ausschussdrucksache 8/392 und 8/395 vor. Bevor wir nun mit der Anhörung beginnen, möchte ich darauf hinweisen, dass dies eine öffentliche Anhörung ist. Es ist den Zuschauern jedoch nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Ich begrüße ganz herzlich alle Gäste und Anzuhörenden. Ganz besonders danke ich den Anzuhörenden, dass sie es ermöglicht haben, uns heute hier, ob im Plenarsaal oder digital zugeschaltet, für unsere Fragen zur Verfügung zu stehen. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern und das Amtsgericht Stralsund sowie Prof. Dr. Clemens Arzt haben abgesagt. Ich möchte alle heutigen Teilnehmer bitten, immer das Mikrofon einzuschalten, wenn sie sprechen. Außerdem bitte ich Sie, Ihr Mikrofon stumm zu schalten, solange Sie keinen Redebeitrag leisten. Nun zum Ablauf der Sitzung. Zu Beginn erhält jeder Anzuhörende zunächst die Gelegenheit zu einem Eingangsstatement von etwa fünf Minuten. Ich werde dazu die Anzuhörenden nacheinander aufrufen. Anschließend werden wir in die Frageunde für die Abgeordneten einsteigen, um im Gespräch noch Einzelheiten zu erörtern und bestimmten Fragen näher nachzugehen. Letzte Bitte von mir, immer das Mikrofon einschalten, sowohl beim Referat als auch in der Debatte, weil dies erforderlich für die Protokollierung unserer Beiträge ist. Lassen Sie uns mit den Eingangsreferaten beginnen. Zunächst erteile ich dem stellvertretenden Landesvorsitzenden des Bundes der Kriminalbeamten, Herrn Marco Limbach, das Wort. Dieser nimmt digital an unserer Sitzung teil. – Herr Limbach, Sie haben das Wort.

Marco Limbach (Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern): Danke schön, Herr Mucha! Sehr geehrter Herr Mucha, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Gäste! Der Bund Deutscher Kriminalbeamter hat den Gesetzentwurf geprüft. Wir wurden rechtzeitig schon vom Innenministerium im Rahmen einer Verbandsanhörung beteiligt. Und ich fasse mich insofern kurz: Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu. Für weitere Auskünfte stehe ich selbstverständlich in der Diskussion zur Verfügung. Danke schön.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Limbach, für Ihre Ausführungen! Dann erteile ich jetzt dem, der Gewerkschaft der Polizei, Herrn Christian Schumacher, das Wort. – Herr Schumacher, Sie haben das Wort.

Christian Schumacher (Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern): Danke, Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Vorsitzender, werte Mitglieder des Ausschusses! Ich könnte mich meinem Vorredner in weiten Teilen anschließen. Auch wir sind beteiligt worden, weit im Vorfeld. Ich möchte darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht hier zwar es primär darum geht, einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen, allerdings aus unserer Sicht ist viel zentraler eine grundlegende Reform des SOGs Mecklenburg-Vorpommern. Wir gehen davon aus, dass auch dieses in Kürze begonnen wird. Und aus unserer Sicht sollte man bei der Erarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes insbesondere darauf achten, dass man eine Harmonisierung der Bundesländer berücksichtigt. Ich verweise auf die aktuelle Diskussion und Rechtsprechung im Zusammenhang Hessen, Rheinland-Pfalz, Bundespolizei und uns wäre es in diesem Zusammenhang ein Anliegen, darauf hinzuweisen, auch das zu berücksichtigen. Ansonsten bleibe ich, genau wie der Kollege Limbach, dabei, aus unserer Sicht ist es eine konsequente Umsetzung des Urteils oder des Beschlusses. Und falls Sie Nachfragen haben, stehe ich auch gerne zur Verfügung. Danke.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Schumacher! Ich habe eine Wortmeldung von Frau Oehlich. – Frau Oehlich.

Abg. **Constanze Oehlich**: Danke schön, Herr Vorsitzender! Ich will jetzt noch nicht die Fragerunde eröffnen, sondern einfach nur die Anmerkung loswerden, dass wir, die

Mitglieder des Innenausschusses, nicht die Unterlagen aus der Verbandsanhörung erhalten haben. Also es wäre wichtig, so ein Eingangsstatement wäre etwas Neues und etwas Relevantes für die Mitglieder des Innenausschusses, wenn ich das mal so sagen darf. Und ich wäre froh, wenn Herr Limbach das vielleicht noch machen könnte.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Ohlrich! Dann würde ich Herrn Limbach noch die Gelegenheit geben, noch mal in sich zu gehen und ich würde ihn am Schluss noch einmal aufrufen, wenn das okay ist. – Herr Limbach, können wir das so machen?

Marco Limbach: Ja, das können wir so machen.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Limbach! Dann begrüße ich in unserer Runde den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Sebastian Schmidt! – Herr Schmidt, Sie haben das Wort.

Sebastian Schmidt (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern): Ja, Herr Vorsitzender, vielen Dank! Sehr geehrte Damen und Herren! Also eingangs ein paar Worte zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind wir schon der Meinung, dass der Wortlaut das quasi trägt. Also, Sie haben ja unsere Stellungnahme gelesen, die ist relativ kurz. Das liegt halt im Wesentlichen daran, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidungsbegründung doch relativ konkret vorgegeben hat, wie quasi die entsprechenden Passagen auszusehen haben. Ihnen ist vielleicht aufgefallen, dass zwei Normen drin sind, die vom Verfassungsgericht nicht beanstandet wurden, also zwei aus unserer Sicht wichtige. Das ist einmal die Ergänzung in Paragraf 25 Absatz 6. Da geht es darum, was dann quasi als Ermächtigungsgrundlage dienen soll, wenn die Polizei gleichzeitig präventiv im Bereich des SOG und repressiv im Bereich des SOG tätig wird. Es ist so, dass die StPO im, glaube ich, 483 Absatz 3 ist das, glaube ich, da schon die Tür aufmacht. 25 Absatz 6 ist jetzt quasi das Spiegelbild auf Landesebene dazu, wo dann gesagt wird, im Zweifel gilt dann halt die StPO. Das ist insofern wichtig, weil das ist eine Sache, die wir in der Praxis mitbekommen haben, dass da Polizisten sich, dass denen das nicht immer ganz klar ist. Also da war wenig, was heißt, wenig Rechtsklarheit, aber da war es halt so, dass doch Fragen aufkamen. Deshalb begrüßen wir das sehr, dass da jetzt so, zumindest eine gewisse

Klarstellung stattgefunden hat. Und dann ist es so, dass in 48 Absatz b, nee, 48 b, Entschuldigung, 48 b, ist es so, dass jetzt noch mal glattgezogen wurde, dass die Maßnahmen, die der Aufsichtsbehörde, also uns, zustehen, die sind, die im 58 DSGVO verankert sind. Man mag darüber mutmaßen, dass das vorher auch so gemeint war, aber jetzt ist es noch mal glattgezogen und auch die Löschungsbefugnis ist jetzt quasi gegeben. Also, damit setzt man quasi konsequent die Vorgaben der EU-Richtlinie um. Und das begrüßen wir ausdrücklich. Und dann abseits davon, das haben Sie wahrscheinlich unserer Stellungnahme auch entnommen, sagen wir, dass das jetzt aber erst mal nur übergangsweise so sein kann. Das heißt, man muss sich das SOG grundsätzlich noch mal angucken. Da bin ich dann bei Herrn Schumacher und das noch mal aus unserer Sicht datenschutzrechtlich auf sichere Füße stellen. Also, unser Eindruck ist halt der, um das noch mal so ein bisschen zu untersetzen, unser Eindruck ist der, dass man versucht hat, die JI-Richtlinie und die DSGVO gemeinsam in das bestehende SOG zu implementieren und das ist an manchen Stellen doch etwas verklau-suliert und ein bisschen sehr umständlich. Und ich habe da vor allen Dingen die Poli-zistinnen und Polizisten im Blick, die ja dieses Gesetz irgendwie anwenden müssen. Und da wäre es sinnvoll, wenn man das alles noch mal in der Evaluierung in den Blick nimmt und alles nochmal etwas sicherer und etwas leichter verständlich darstellt. Vie-len Dank für die Aufmerksamkeit!

Vors. **Ralf Mucha**: Vielen Dank, Herr Schmidt, für Ihre Ausführungen! Dann begrüße ich für, Frau Rechtsanwältin Dr. Luczak in unserer Runde. – Und Frau Luczak, Sie haben das Wort.

Dr. Anna Luczak (Rechtsanwältin): Ja, vielen Dank für die Einladung! Fünf Minuten wurde ja gesagt. Ich habe eine ausführliche schriftliche Stellungnahme schon abgege-ben, die Ihnen ja vorliegt als Teil der Drucksache. Anders als meine Vorredner sehe ich nicht, dass das Gesetz es geschafft hat, die Vorgaben des Bundesverfassungsge-richts vollständig umzusetzen. Ich bin da sehr detailreich, habe ich mich damit befasst. Wie Sie ja vermutlich wissen, war ich auch die Vertreterin der Beschwerdeführenden in dem Bundesverfassungsgerichtsverfahren und habe mich sozusagen insofern mit diesem Urteil auch in seiner Kleinteiligkeit auseinandergesetzt. Vorab möchte ich gerne sagen, dass das Bundesverfassungsgericht deutlich reingeschrieben hat in die-ses Urteil, dass nicht alles, was das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig

hält, auch ausgeführt wird. Das liegt daran, dass das Bundesverfassungsgericht ja sehr genau schaut, ob sozusagen die Beschwerdeführenden tatsächlich auch durch dieses Gesetz betroffen sein könnten. Insofern gibt es auch Anteile in diesem Gesetz, wo das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, das haben wir jetzt hier nicht geprüft, weil es dazu keinen zulässigen Beschwerdevortrag gab, aber wir haben da Bedenken. Das ist ungewöhnlich, dass das reingeschrieben wird, ja, weil das müssen Sie ja nicht reinschreiben, weil es gibt ja keinen zulässigen Beschwerdevortrag. Insofern, selbst wenn man alles umsetzen würde, von dem explizit gesagt worden ist, das ist verfassungswidrig, wäre das Gesetz noch nicht verfassungskonform. Also, das wissen wir schon. Wir wissen das, wenn wir das Gesetz oder den Beschluss lesen des Bundesverfassungsgerichts, dass sozusagen nicht alles ausgeführt ist. Bei den Dingen, die ausgeführt sind, habe ich einiges gefunden, wo ich der Ansicht bin, da ist dem nicht Genüge getan worden. Ein wichtiger Punkt ist, also, und an dem man das, glaube ich, ganz gut darstellen kann - im Einzelnen können Sie das gerne nachlesen - gut darstellen kann man das an dem Wort, der, das sich findet in Paragraf 33 b, eine Veränderung. Da hat es nun, eingeführt worden, die Gefahr solle eine gegenwärtige sein. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich geschrieben, der Maßstab sei dringliche Gefahr. Ich weiß nicht, wenn man sich wiederum die Gesetzesbegründung anguckt, sieht es so aus, als sei der Verfasser des Entwurfs davon ausgegangen, dass, wenn man gegenwärtig und bedeutsame Rechtsgüter kombiniert, dass dies dann dem Maßstab dringliche Gefahr entspricht. Das ist aber nicht der Fall. Wenn man die Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung aus verschiedenen, also zu verschiedenen Gesetzen sich anguckt, dann merkt man, mit Dringlichkeit ist etwas anderes gemeint als Gegenwartigkeit. Denn Dringlichkeit hat nicht nur den zeitlichen Aspekt, also gegenwärtig sagt, die Gefahr ist schon dabei, sich zu realisieren oder ganz kurz davor. Dringlich sagt zusätzlich, die Gefahr muss ein gewisses Ausmaß haben. Es reicht nicht ein kleiner Schaden, der befürchtet wird. Das heißt, Rechtsgut und zeitliche Nähe ist, entspricht nicht Dringlichkeit. Ich verstehe auch nicht, wenn man eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung hat, wo dringlich drinsteht, warum man dann im Gesetz sagt, nee, das machen wir aber irgendwie anders, wir nehmen jetzt hier gegenwärtig. Mir ist es unklar. Also das ist zum Beispiel ein Punkt aus... Mehr Schwierigkeiten, also schwerwiegendere Schwierigkeiten habe ich mit 26 a. Das ist die Veränderung in Bezug auf Maßnahmen, die in den Kernbereich gehen. Da ist im Gesetz jetzt anders, als noch in dem ursprünglichen Gesetz, nur von Unterbrechung der Maßnahme die Rede

und nicht von Abbrechen. Das finde ich sprachlich nicht sinnvoll. Und wenn es eben dazu führen soll, das Gesetz, dass nun Dinge klar sind, zeigt sich das hier, finde ich, gerade, dass es nicht klarer geworden ist, sondern sogar komplizierter. Weil, wenn man sich den gesamten Text von 26 a durchschaut, sieht man, dass in sechs und sieben noch mal was anderes mit unterbrechen gemeint ist meines Erachtens. Ich glaube, ich weiß, was damit bezweckt war. Es sollte bezweckt werden, dass man unterscheidet zwischen der gesamten Maßnahme und der konkreten Interaktion, die abgebrochen werden muss. Nur wenn man das klarstellen möchte, dann kann man doch besser die konkrete Interaktion benennen und die gesamte Maßnahme, anstatt ein anderes Wort zu nehmen, von dem man eben auch, die Rechtsanwenden denn nicht wissen, auf was bezieht es sich denn nun. Dann gibt es einige Einzelheiten, die auch nicht so sind, gerade im 26 a, die nicht so sind, wie das Bundesverfassungsgericht gesagt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Beispiel gesagt: Ja, also, es sollte schon auch der Datenschutzbeauftragte einbezogen werden bei diesen kernbereichsrelevanten Sachen, aber zum Beispiel einfach nicht in jedem Fall, weil dadurch, dass, zum Beispiel, wenn etwas mitgeschrieben wurde von einer kernbereichsrelevanten Maßnahme, wenn das nun alles dann immer auch dem Datenschutzbeauftragten vorgelegt wird zur Prüfung, vertieft sich sogar der Grundrechtseingriff, weil a) muss es dann verschriftlicht werden und b) nimmt es noch eine weitere Person zur Kenntnis. Auch hier finde ich das Gesetz nicht nur nicht geglückt, sondern nicht verfassungsgemäß. Genau, dann gibt es einige Punkte, wo ich denke, auch das kommt in der schriftlichen Stellungnahme vor, wo ich denke, es ist jetzt nicht einfacher geworden. Also, es gibt zum Beispiel jetzt eine Rückausnahme, weil das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, der Verweis auf den 67 b, äh c, das ist sozusagen nicht gut, das müssen wir hier irgendwie einschränken, dann ist das jetzt eingeschränkt, aber dann wiederum nicht in 67 c eingeschränkt, sondern in 33 und 33 c und d wieder drin. Also, das ist sozusagen, finde ich, von der Verständlichkeit eher noch mal schlechter geworden. Aber das sind so Nebenpunkte, das können Sie sich angucken, habe ich, wie gesagt, aufgeschrieben. Aber es gibt eben auch grundlegende Schwierigkeiten, die ich hier habe, insbesondere mit dem 26 a. Auf Einzelnes können wir dann vielleicht in der Aussprache eingehen.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Dr. Luczak! Dann begrüße ich für den Deutschen Anwaltsverein Herrn Dr. Hiéramente. – Herr Hiéramente, Sie haben das Wort.

Dr. Mayeul Hiéramente (Deutscher Anwaltsverein): Sehr geehrte Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung, die ich im Namen des DAV und insbesondere des Ausschusses für Gefahrenabwehrrecht sehr gerne angenommen habe. Der DAV war im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens der Kollegin beteiligt im Rahmen einer Stellungnahme. Dementsprechend sind, ist uns die Materie durchaus vertraut. Ich habe mich mit der, mit dem Gesetzesentwurf befasst und vielleicht kann man drei Punkte unterscheiden. Die Frage: Sind die expliziten Forderungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt worden? Zweite Frage: Sind die impliziten Forderungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt worden? Und die dritte Frage: Schafft man jetzt nicht Regelungen in den 33, 33 b 33 c 33 d, die sehenden Auges weiterhin verfassungswidrig sind. Also Themen, die, wie die Kollegin schon zu Recht gesagt hat, aus Zulässigkeitsgründen nicht angesprochen worden sind. Ich möchte mich in meiner Stellungnahme mit den expliziten und impliziten Forderungen des Bundesverfassungsgerichts einmal befassen und dort einige Punkte hervorheben. Zunächst einmal zum 26 a, also den Einsatz von verdeckten Ermittlern und von V-Personen. Dort bin ich der Meinung, dass die Regelung, der Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts im Gesetzesentwurf leider verkannt wurde. Also, es wurde gesehen, es gibt einen Regelungsauftrag, aber in den Details leider verkannt. Zum einen wird gefordert, dass der Abbruch der Maßnahme dokumentiert wird. So steht es im Gesetzesentwurf. Aber das ist nicht das Entscheidende. Dass der abgebrochen wird, ist eine Banalität. Wichtig ist für die Dokumentation und die nachträgliche Kontrolle ist die Gründe, warum ein Abbruch oder eben Nicht-Abbruch erfolgt ist. Warum hat man sich entschieden, trotz einer Kernbereichs-, eines Kernbereichseingriffs trotzdem weiterzumachen? Das muss dokumentiert werden, damit im Nachhinein entschieden werden kann, ob die V-Person völlig berechtigt agiert hat oder völlig unberechtigt agiert hat. Also dort Dokumentationspflichten, die nicht weitreichend sind. Die zweite Frage, und das ist, da hatte die Kollegin das schon gesagt, in dem Gesetzesentwurf liest es sich so, als gäbe es ein einstufiges Prüfungsverfahren, dass sich die V-Person mit ihrem Händler zusammensetzt und die gemeinsam überlegen, ob die Daten weitergegeben werden können. Das Bundesverfassungsgericht fordert allerdings eine zweistufige Prüfung und zwar muss erst die Person entscheiden, ob sie die Daten weitergibt, und erst wenn sie das entschieden hat und die Daten weitergegeben hat, dann muss der Vermittler der Polizei, der Händler der Polizei entscheiden, ob er diese wiederum aktenkundig macht oder

löscht. Dieses zweistufige Prüfungsverfahren muss aus meiner Sicht eindeutig im Gesetz eingebracht werden. Und ein Drittes ist, das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, in Zweifelsfällen muss der Datenschutzbeauftragte angehört werden. Aus dem Gesetz, aus dem Gesetz ergibt sich aber nunmehr, dass bei Gefahr im Verzug nicht der Datenschutzbeauftragte angehört wird, sondern die Behördenleitung. Und diese Regelung dürfte mit dem Diktum des Bundesverfassungsgerichts nicht in Einklang stehen, jedenfalls, wenn man sich das Thema verdeckte Ermittler und V-Personen anschaut. Zum 33 SOG, also besondere Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere V-Personen, ein weiteres Problem. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dort sehr detailliert mit dem 67 c erster Halbsatz Nummer 1 befasst und genau dieser Nummer 1 ist im Gesetzesentwurf aufgegriffen worden. Die Problematik aber einer Vorverlagerung vor die Stufe der Gefahr, die stellt sich eben nicht nur bei Nummer 1, sondern bei anderen Nummern im 67 c. Dort sind nämlich jede Menge abstrakte Gefährungsdelikte geregelt. Das heißt, wenn man fordert, dass eine konkrete Gefahr oder zumindest eine konkretisierte Gefahr vorliegen muss, wie es der Gesetzesentwurf für die Nummer 1 fordert, dann muss das erst recht gelten für die Nummer 2, die Nummer 3, die Nummer 4, die Nummer 5. Also der gesamte 67 c ist zu erfassen, um sicherzustellen, dass eine konkrete Gefahr vorliegt und nicht eben eine abstrakte Gefahr im Vorfeld. Dementsprechend auch der 33 SOG ist nach derzeitigem Stand aus hiesiger Hinsicht verfassungswidrig. Auf den 33 b möchte ich nicht im Detail eingehen. Auch für den 33 c, also die Onlinedurchsuchung, gilt das eben Gesagte. Auch dieser ist insoweit verfassungswidrig, weil dort abstrakte Gefährungsdelikte in Bezug genommen werden. Und wenn die Gefahr eines abstrakten Gefährungsdelikts ausreichen soll, ist man eben nicht bei der Gefahr für ein Rechtsgut, sondern weit im Vorfeld. Auch dort muss der Gesetzesentwurf angepasst werden und der Verweis darf sich nicht nur auf die Nummer 1 des 67 c richten, sondern auf die gesamten Nummern. Und eine zweite Thematik ist durchaus relevant, können wir gerne in der Diskussion besprechen. Es ist noch gar nicht thematisiert worden und es war auch nicht Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens, ob denn die Rechtsgüter, die eigentlich durch den 67 c geschützt werden, ausreichend schwerwiegend sind, um eine Onlinedurchsuchung zu rechtfertigen. Zur Telekommunikationsüberwachung nur ganz kurz, die teilt die gleichen Probleme wie der 33 c. Auch dort ist der Verweis auf die Nummer 1 des 67 c unzureichend. Weitere Probleme kann ich gerne in der Diskussion noch ansprechen. Danke schön!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dr. Hiéramente! Dann würde ich noch mal dem Bund Deutscher Kriminalbeamter, Herrn Limbach, das Wort geben. – Herr Limbach, Sie haben das Wort.

Marco Limbach: Ja, wenn ich das, die Frage richtig verstanden habe, ging es um unsere Beteiligung im Bereich der Verbandsanhörung. Wir sind da beteiligt worden. Wir haben mit dem Innenministerium eine Anhörung gehabt, haben uns aber, weil wir zustimmen, nicht explizit dazu geäußert. Wir haben also keine Antwort an den, innerhalb der Verbandsanhörung gegeben, keine schriftliche Antwort.

Vors. **Ralf Mucha**: Ja, dann, schönen Dank für die Ergänzung, Herr Limbach! Dann bedanke ich mich erst mal für die Ausführungen und wir steigen in die Fragerunde ein. Gibt es Wortmeldungen Ihrerseits? – Herr Lange.

Abg. **Bernd Lange**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Eine Frage an Frau Luczak. Ich bin kein Volljurist. Wie würden Sie den Begriff Dringlichkeit definieren?

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Lange!

Dr. Anna Luczak: Antworte ich direkt oder sammeln Sie Fragen?

Vors. **Ralf Mucha**: Wir beantworten gleich, Frau Doktor, Sie können gerne beantworten.

Dr. Anna Luczak: Ja, also dringlich ist die Kombination zwischen zeitlich bevorstehend, also nahe zeitlich bevorstehend, nicht ganz so nah wie gegenwärtig, aber zeitlich nahe bevorstehend und Ausmaß, also ein gewisses Ausmaß, eine gewisse Schwere der Gefahr. Massivität sozusagen. Keine, keine, also sozusagen, der Schaden, der droht, darf nicht ein kleiner Schaden sein. Ich kann Ihnen raussuchen aus der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung, wie es genau sozusagen dort gehalten ist. Aber es hat diese inhaltliche Dimension, dass eben nicht eine Gefahr einer eben leichten Beeinträchtigung ausreicht. Wir haben ja immer die verschiedenen Ebenen. Wir haben einerseits das Rechtsgut, das muss eine bestimmte Bedeutung haben. Aber wenn wir jetzt zum Beispiel das Rechtsgut Leib oder Leben haben, dann ist eben da ja bei Leib

auch eine leichte Körperverletzung dabei. Also eine Gefahr für den Leib ist auch eine leichte Körperverletzung. Das würde sozusagen bei einer dringlichen Gefahr nicht ausreichen. Und gegenwärtig hat nur das Zeitliche. Gegenwärtig sagt nur, die Gefahr ist jetzt kurz davor. Und dringlich hat eben diese Kombination zwischen dem Zeitlichen und dem Ausmaßmoment. Der Schaden darf nicht zu gering sein.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Dr. Luczak! Herr Lange hat eine...

Abg. **Bernd Lange**: Eine Nachfrage.

Vors. **Ralf Mucha**: Herr Lange hat eine Nachfrage dazu. – Herr Lange.

Abg. **Bernd Lange**: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender! Weil Sie haben in Ihrer Stellungnahme hier ausformuliert, zu der Dringlichkeit noch mal, gegenwärtig dringliche Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut. Das wäre ja nach Ihrer Aussage jetzt ja, ist ja eine Doppelung.

Dr. Anna Luczak: Nee, das gegenwärtig ist noch ein bisschen schneller, also noch ein bisschen näher.

Vors. **Ralf Mucha**: Frau Doktor, da wir Wortprotokoll führen, sage ich vorher die Namen, damit das fürs Protokollieren nachher einfacher ist und die Kollegen nicht überlegen müssen, welche Frau hat da gerade geredet. Also, schönen Dank, Herr Lange, für die Frage! – Frau Dr. Luczak.

Dr. Anna Luczak: Das, also, man könnte aus meiner Sicht das Gegenwärtig streichen, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Wenn man aber sozusagen über das Bundesverfassungsgericht hinausgehen will im zeitlichen Moment, weil man das gerne möchte als Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern, dann würde das Gegenwärtig eine Erhöhung der zeitlichen Nähe bedeuten, weil das Dringlich kann sozusagen auch kurz vor Beginn der Gefahr sein, weil gegenwärtig sagen, ist die Definition eher so, also, die Gefahr verwirklicht sich gerade schon. Also deswegen, wir würden mit dringlich und gegenwärtig sozusagen etwas noch Besseres ma-

chen als dringlich. Aber ich würde denken, dringlich reicht aus für Bundesverfassungsgericht. Aber manchmal möchte man ja auch mehr machen, als das Bundesverfassungsgericht verlangt. Deswegen habe ich das vorgeschlagen.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Dr. Luczak! – Herr Noetzel.

Abg. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank! Ich habe auch eine Frage an Frau Dr. Luczak und zwar zu den Ausführungen, die der Kollege vom DAV gemacht hat, wo es um die Verweisung auf 67 c geht. Da habe ich den Kollegen so verstanden, dass er das für verfassungswidrig hält, weil nicht ausreichend. Ich glaube, Sie haben dazu auch was geschrieben. Können Sie das, können Sie dazu was sagen? Da geht es glaube ich auch um die Frage bedeutsame Rechtsgüter. Was ist bedeutsam? Ja.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Noetzel! – Frau Dr. Luczak.

Dr. Anna Luczak: Ja, also bei 67 c, das ist, also, in sich so kompliziert im Gesetz, dass es sehr schwer ist das... Also ich habe diesen Punkt mit den, die anderen Nummern, den hatte ich gar nicht in meiner Stellungnahme, weil der mir, zum Beispiel, schon nicht aufgefallen war, weil ich danach nicht geguckt hatte, weil mein Blick ging darauf, was hat das Bundesverfassungsgericht gesagt und ist das erfüllt worden. Aber das ist, daran sieht man, wie kompliziert auch das Gesetz ist, dass man dann, dann bleibt man hängen oder wie ich blieb dann auch hängen bei Nummer 1 und guckte nicht weiter. Ich hatte geschrieben, hier steht im Gesetzentwurf weiterhin einfach nur ein im einzelnen Fall bevorstehende Gefahr. Da steht aber nicht konkrete oder konkretisierte Gefahr. Das heißt, es könnte auch eine abstrakte Gefahr mit gemeint sein. Das ist das, was, glaube ich, auch eben gemeint war, dass sozusagen das Gefahrmoment, also wie spezifisch ist diese Gefahr, wie gut können wir die im Einzelnen benennen, dass das nicht klar genug ist hier im 67, so, das war meine Kritik daran.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Dr. Luczak! – Herr Wulff.

Abg. **David Wulff**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Vielen Dank schon mal für die Ausführungen und Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf! Wir befassen uns jetzt ja mit so einer Art Reparaturgesetz und planmäßig soll das Ganze ja dann auch in nicht allzu

ferner Zukunft noch einmal entsprechend beraten und umfassend diskutiert werden. Hier zu dem aktuellen Reparaturentwurf, der dann doch eher eine Krücke ist, würde mich einmal von der GDP und vom BDK interessieren, inwiefern die Kollegen das also für die Beamten in der Praxis für praxistauglich erachten, wie gut und wie, wie einfach das Gesetz dann entsprechend anzuwenden ist im täglichen Vollzug. Die Perspektive würde mich da noch mal interessieren. Und dann den DAV und Frau Dr. Luczak, noch mal die Frage, Sie hatten ja noch von weiteren Bedenken gesprochen und das Ziel war jetzt ja eigentlich, mit dem Reparaturgesetz ein Gesetz vorzulegen, was am Ende dann verfassungskonform ist. An welchen Stellen sehen Sie noch weitere Bedenken und Probleme, die verfassungswidrig sein könnten?

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Wulff! Dann würde ich zuerst dem Bund Deutscher Kriminalbeamter, Herrn Limbach das Wort geben.

Marco Limbach: Ja, wir haben uns schon bereits 2019 zu dem damaligen Gesetzentwurf, der 2020 beschlossen wurde, geäußert in dem Sinne, dass wir gesagt haben, das Gesetz ist in Teilen nicht mehr einfach verständlich, auch für einen ausgebildeten Polizeibeamten. Das wird jetzt noch fortgesetzt durch die jetzt laufenden Formulierungen und ich schließe mich da den Ausführungen an. Aus unserer Sicht sollte das Gesetz überarbeitet werden, nicht jetzt, sondern in Ruhe und wie, hat ein Redner gesagt, vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Die Verständlichkeit in einigen Passagen ist eigentlich nicht mehr gegeben. Ich muss eine juristische Ausbildung haben, um das sofort zu erfassen. Danke schön!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Limbach! Dann Frau Dr. Luczak zum zweiten Teil der Frage.

Dr. Anna Luczak: Also, ich kann nur, ich könnte dazu viel sagen. Ich sage nur kurz, das Bundesverfassungsgericht hat explizit in Bezug auf den 33 und damit, der ja die Grundlagennorm ist, dann auch für die Folgenden gesagt, dass die Rechtsgüter, die geschützt werden, im Verhältnis zur Eingriffstiefe nicht hinreichend gewichtig sind. Also das muss einfach, diese Kataloge müssen durchgegangen werden im 49 und 67 und im 67 c stehen einfach zu viele Varianten, die dann, die das ermöglichen. Und das, also das im Einzelnen kann ich jetzt nicht beantworten. Nur das ist mal, wäre mein

Hauptaugenmerk, sich die Rechtsgüter nochmal anzugucken, die dann durch diese ganzen Verweisungsketten eben die Grundlage schaffen, dass selbst bei eben ganz unbedeutsamen Dingen, von denen man aber auch, weil eben der Gefahrbegriff nicht klar genug ist, noch nicht mal weiß, ob das wirklich eintreten wird oder ob das nur sehr vage sein könnte, dass vielleicht für ein unbedeutendes Rechtsgut möglicherweise eine kleine Beeinträchtigung entstehen würde, dass das sozusagen als, insgesamt ist das zu groß alles. Die Rechtsgüter und eben die Nähe des, der Gefahr, also sozusagen, wie genau kann ich die prognostizieren? Das alles in Zusammenhang ist eben nicht in Ordnung, so wie es jetzt ist und man kann da an verschiedenen Stellschrauben was drehen. Wenn man anfängt, bei den Rechtsgütern eben ein bisschen auszumisten, ist das ein Anfang. Aber ich denke, man müsste eben auch an einer anderen Stelle, das kommt ja auch in meinem schriftlichen Gutachten vor, sagt das Bundesverfassungsgericht ja explizit, wenn hier solche Vorschriften drin sind, wo schon alleine das Strafmaß gering ist, dann kann ich hier schon gleich erkennen, das kann irgendwie nicht passen. Also sozusagen, da kann man gucken: Welche Strafvorschriften sind das? Wie sind eigentlich die Strafforderungen? Kann das irgendwie hinkommen? Also, Rechtsgüter ist der Ansatzpunkt, aber man kann auch auf anderen Ebenen da dran drehen. Und deswegen, ich habe hier keinen Alternativgesetzentwurf, da würde dann sehr viel weniger vor allen Dingen drinstehen und auf allen Ebenen dran geändert worden sein.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Dr. Luczak! Herr Dr. Grethe, möchten Sie ergänzen? – Dann gerne.

Dr. Mayeul Hiéramente: Ja, vielleicht noch einmal eine kurze Klarstellung, weil das eben so ein bisschen vielleicht falsch verstanden worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat erst einmal sich geäußert zur Frage der Eingriffsschwelle. Das ist die Frage, wie nah man einer Rechtsverletzung sein muss. Und da hatte das Bundesverfassungsgericht moniert, dass der derzeitige 67 c Nummer 1 eben auf Vorfeldtatbestände rekurriert, das heißt, Straftatbestände, die deutlich vor einer Verletzung eines Rechtsguts eintreten, also zum Beispiel im Bereich des Terrorismus bestimmte Vorplanungen, die sehr weit weg sind von der Rechtsgutverletzung. Die gleiche Problematik stellt sich im 67 c und das verkennt der Gesetzesentwurf auch bei anderen Delikten, die in Bezug genommen werden. Da handelt es sich nämlich um die abstrakte Gefährdung, also

zum Beispiel das Herstellen einer Waffe. Das ist noch sehr, sehr weit von der späteren Tötung entfernt, keine konkrete Gefahr für das geschützte Rechtsgut Leben zum Beispiel. Das ist das, was ich eben ausgeführt habe. Was, glaube ich, darüber hinausgeht, ist, und da stimme ich der Kollegin zu, ist, den Rechtsgüterschutz zu überprüfen und zwar beispielhaft am Paragraphen 49. Dort werden angeblich besonders schwere Straftaten genannt. Dort ist aber eine lange Latte von Vergehen, also nicht besonders schwerwiegenden Straftatenbeständen gesagt und es wird nur gefordert, dass sie gewerbsmäßig begangen worden sind. Wer aber in der polizeilichen Tätigkeit oder im Strafrecht tätig ist, weiß, dass gewerbsmäßig schon jemand ist, der beim ersten Begehen einer Straftat glaubt, noch mal eine zweite zu begehen. Das heißt, es erfasst nicht die Massenkriminalität oder Bandenkriminalität, sondern es wird sogar einfache Gewerbsmäßigkeit. Das heißt, wir haben dort Straftatbestände gelistet, die nicht schwer wiegen, die sicherlich für einige Straftaten, einige Einkaufsmaßnahmen ausreichend sind, aber nicht für einen Einsatz eines V-Mannes oder einer V-Frau oder eines verdeckten Ermittlers. Das heißt, der 49 dürfte reformiert worden sein. Was, ein weiteres Thema, das geht sozusagen ein bisschen in die in die Richtung. Man müsste sich überlegen, ob alle diese Eingriffsmaßnahmen, die besonders intensiven Eingriffsmaßnahmen - Onlinedurchsuchung, akustische Wohnraumüberwachung, Quellen-TKÜ - ob die angesichts des geänderten Nutzungsverhaltens des Internets alle noch so zeitgemäß sind. Weil, was früher, vor 10, 15 Jahren, verfassungsmäßig war, ist heute wahrscheinlich verfassungswidrig, weil früher hat man ein Telefon zum Telefonieren benutzt, heute kann man damit, geht man damit zum Arzt, man schaut Pornografie und hat ähnliche Freizeitaktivitäten. Also ich habe mir die Statistiken angeschaut, wie viel... Ich glaube, der durchschnittliche Jugendliche verbringt 269 Minuten pro Tag im Internet. 16 Millionen Deutsche nutzen regelmäßig das Internet für Pornografie. 60 Prozent der Deutschen gehen, wenn sie, bevor sie zum Arzt gehen, ins Internet und schauen dort nach, was ihre Probleme sind. Das heißt, das, was man heutzutage mit einem Mobiltelefon macht, ist etwas völlig anderes und dementsprechend auch die alte Rechtsprechung. Wir stützen uns immer noch auf das Bundesverfassungsgericht von 2008. Das ist einfach nicht mehr ganz zeitgemäß. Das sollte man reflektieren und vielleicht noch drei ganz konkrete Sachen. Da können wir nämlich einfach aus der StPO lernen. Also, das Thema V-Mann, muss man einfach nur mal in den 110 a StPO gucken, dort ist man deutlich restriktiver als in der derzeitigen Regelung im SOG. Man kann sich auch anschauen in 100 b Absatz 3 StPO. Das ist die Regelung

zur Onlinedurchsuchung. Dort ist nämlich klargestellt, dass sich, wenn man eine Onlinedurchsuchung macht, dass man sich dort gegen den im Strafrecht Beschuldigten richten muss, nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Konstellationen auch Dritte in den Fokus nehmen darf. Das Gleiche muss ja auch bei der Gefahrenabwehr gelten. Den Gefährder, da kann man gegen vorgehen mit der Onlinedurchsuchung, aber bitte nur sekundär gegen Nicht-Verantwortliche. Das heißt, 33 c könnte sich an 100 b Absatz 3 StPO orientieren. Auch ein weiteres Problem in 33 c, also wieder die Onlinedurchsuchung, ist der Absatz 10. Dort wird rekuriert bei Kernbereichsverletzungen - das Thema hatten wir schon - auf eine Möglichkeit des Tätigwerdens nicht nur des Datenschutzbeauftragten, sondern auch der Behördenleitung. Ich glaube, diese Regelung zur Gefahr im Verzug für die Sichtung, die ist etwas veraltet. Man muss den Datenschutzbeauftragten in einer solchen Situation die Möglichkeit geben, wenigstens zu überprüfen, ob die Behörde sich damit befassen kann, wenn man den Kernbereichsschutz ernst nehmen möchte. Und vielleicht ein Thema, das uns alle betrifft und die für das Polizeirecht genauso gilt für die StPO. Der Gesetzgeber hat einen ganz klaren Regelungsauftrag und zwar: Wie geht die Polizei mit Sicherheitslücken um? Wir haben ein massives Problem, dass es ein durchaus berechtigtes Interesse gibt, auf der einen Seite der Ermittlungsbehörden, Sicherheitslücken in der Software offen zu lassen, weil genau die es irgendwann ermöglicht, mit einer Quellen-TKÜ oder mit der Onlinedurchsuchung dort reinzugehen. Wir haben aber eben die Konsequenz, dass Sicherheitslücken aufbleiben. Ich will nicht damit sagen, dass die Behörden verpflichtet sein müssen, zwangsläufig jede Sicherheitslücke unter jeden Umständen zu schließen und die Hersteller zu informieren. Aber der Gesetzgeber, und das hat das Bundesverfassungsgericht schon 2021 gesagt, hat einen Regelungsauftrag und muss klären, wie die Polizei damit umzugehen hat, wenn sie von Sicherheitslücken Kenntnis erlangt und unter welchen Bedingungen sie solche Sicherheitslücken, die alle uns betreffen, also, weil wir alle Opfer von Hacking werden können, unter welchen Bedingungen der Gesetzgeber eben, äh, die Polizei dann entscheiden soll, wie man damit umzugehen hat. Das ist etwas, was, glaube ich, auch die Polizeiarbeit erleichtern könnte, dass der, dass nicht die Polizei das selbst stets entscheiden muss, sondern dass es dort Vorgaben des Gesetzgebers gibt. Das sind so die wichtigsten Punkte. Danke schön!

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dr. Hiéramente! Weitere Wortmeldungen?
– Herr Noetzel.

Abg. **Michael Noetzel**: Na, ich habe noch mal eine Frage zu diesem Rechtsgüterschutz und Definition, auch um es so ein bisschen plastisch zu machen. Die Frage: Ist es im Prinzip jetzt möglich, wegen einer einfachen Körperverletzung, also eine Gefahr für Leib, derartige Maßnahmen durchzuführen? Ist das sozusagen auch Kern der Kritik?

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Noetzel! Ich gucke mal...

Abg. **Michael Noetzel**: Die beiden Rechtsanwälte.

Vors. **Ralf Mucha**: ...zu den Rechtsanwälten. – Ja, Frau Dr. Luczak.

Dr. Anna Luczak: Frau Dr. Luczak möchte nur sagen, also, sie möchte jetzt nicht dieses Gesetz mit seinen, ich gucke von rechts nach links nach oben nach unten, einmal prüfen. Dazu müssten Sie mir einen Mandatsauftrag erteilen. Das kann ich nicht so beantworten.

Vors. **Ralf Mucha**: Rechtsanwälte unter sich. Entschuldigung. Herr Dr. Hiéramente? Ja, dann gerne noch eine Ergänzung, er guckt gerade nach.

Dr. Mayeul Hiéramente: Wir haben in der Tat ein Problem in der Formulierung des 26 a, dass nur Gefahr für Leib oder Leben dort steht. Das ist allerdings, das muss man einfach so sagen, ein ganz klassisches Problem des Polizeirechts, dass der Oberbegriff Leib oder Leben verwendet wird. Intendiert ist vom Bundesverfassungsgericht und auch von den Gesetzgebern regelmäßig, dass natürlich nicht mehr minimalste körperliche Beeinträchtigungen dort erfasst sein sollen. Das steht nicht wörtlich drin. Das kann man allerdings sicherlich auch verfassungskonform dort reinlesen. Also, da sehe ich insoweit, jedenfalls was die Nummer 1, also der Absatz, der neue Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, da sehe ich keine Handlung, keinen Handlungsbedarf oder keine Handlungsmöglichkeit. Ich bin mir nicht ganz bewusst, ob das bei den, beim Straftatenkatalog des 49 so ist. Da müsste ich, müsste man reingucken. Da sind allerdings, also Delikte, wie besonders schwerer Fall des Diebstahls oder Computersabotage oder, ich weiß nicht, was ich mir da noch rausgesucht habe. Also, sind einige solche Straftatbestände, wo ich denke, das ist Kriminalität, ohne Zweifel, und die Verhütung ist wichtig,

aber ob das dann auch für den Einsatz von V-Leuten ausreichen soll, selbst wenn es einen mutmaßlichen terroristischen Hintergrund ist, ich bezweifle, dass das Bundesverfassungsgericht das halten würde, weil da der Rechtsgüterschutz, der mit eingriffsintensiven Maßnahmen, einhergeht, also, dass da die Rechtsgüter nicht so schwerwiegend sind, dass es eingriffsintensive Maßnahmen rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Herr Dr. Hiéramente! – Frau Oehlich.

Abg. **Constanze Oehlich**: Ja, danke schön, Herr Vorsitzender! Frau Dr. Luczak, das ist bisher in Ansätzen nur hier angeklungen. Ich glaube, es wäre gut oder ich wäre dankbar noch mal dafür, wenn Sie noch mal erläutern würden, warum es so problematisch ist, Grundrechtseingriffe, wie den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung, wie, die, den Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung, wie den Einsatz technische Mittel zum Eingriff in informationstechnische Systeme, an die, das Vorliegen der Voraussetzungen der 67 a, 67 c zu knüpfen. Was genau ist daran das Problem? Ich glaube, es wäre ganz gut hier, noch mal zu hören.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Oehlich. – Frau Dr. Luczak.

Dr. Anna Luczak: Das, kurz zusammengefasst kann man sagen, dass durch diese Verweisung 67 a, 67 c, kommen wir in Straftatbestände, was Vorfeldstraftaten sind, also die strafrechtlich verfolgt werden können, obwohl es noch nicht quasi zu einer wirklichen, zu einer Tat angesetzt wurde, sondern reine Vorbereitungshandlungen, zum Beispiel eben das Besorgen von bestimmten Gegenständen, Unkrautvernichtungsmittel, hatten wir das in der Verfassungsbeschwerde als Beispiel gebracht. Wenn man das besorgt, dann ist natürlich noch gar nichts passiert, wenn man Unkrautvernichtungsmittel erwirbt. Da, sowas kommt, es kommt aber in Betracht, dass sozusagen da schon solche Ermittlungen dann zu dieser Vorfeldstraftat 87 c StGB gemacht werden. Und jetzt sind wir aber noch zusätzlich im Polizeigesetz, wo es eben dann noch das Vorfeld dieser Tat ist. Also, es ist, also, diese Tat ist eben eine Vorfeldtat und das Vorfeld der Vorfeldtat, wo man sich dann denkt, ist es dann schon die Überlegung, möglicherweise sich Unkrautvernichtungsmittel zu kaufen oder das Ins-Auto-setzen, noch nicht beim Baumarkt angekommen sein, also, dass sozusagen, dadurch kommt

eine sehr, sehr starke Vorverlagerung, wenn man sich... Wir haben dazu in der Verfassungsbeschwerde längere Ausführungen gemacht. Die ist auch veröffentlicht auf der Seite der Gesellschaft für Freiheitsrechte. Da kann man das nachlesen. Da ist das sozusagen noch mal ganz ausführlich dargelegt. Genau, das Bundesverfassungsgericht hat jetzt kein Beispiel genannt, aber ich dachte, ich nehme dieses Beispiel und wie gesagt, das Bundesverfassungsgericht hat eben auch gesagt, diese Vorverlagerung, so weit, dann noch bei dieser Art von Straftaten, das ist zu weit.

Vors. **Ralf Mucha**: Schönen Dank, Frau Dr. Luczak! Weitere Wortmeldungen kann ich nicht erkennen. Dann schließe ich die Sitzung und danke den Anzuhörenden, die uns heute hier persönlich oder digital zur Verfügung gestanden haben! Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Wir setzen die Sitzung um 11:30 Uhr fort, oder die nächste Sitzung.

Ende der Sitzung: 11:17 Uhr



Ad/Au



Ralf Mucha

Vorsitzender